

Stadt Graz  
Abteilung für Immobilien

Bearbeiter  
Mag. Gerald Mori

Berichterstatlerin

*Nov. A.R.G. Hackenburger*

Graz, 04.07.2024

## Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 85400/2019

Straßganger Straße - Grottenhofstraße

Verkauf einer 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des GST Nr. 693/2, KG Wetzelsdorf

nach Auflassung aus dem

Öffentlichen Gut der Stadt Graz

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.10.2019 im Zuge der Neuordnung des Landesstraßennetzes in Graz unter anderem beschlossen, dass die Straßganger Straße vom Land Steiermark unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen wird. Die Übergabe und Übernahme in den Besitz der Stadt Graz wurde mit 18.11.2019 bestimmt.

Das Land Steiermark hat mit Kaufvertrag vom 02.04.2019 bzw. 20.02.2019 von der ARE Austrian Real Estate GmbH eine ca. 116 m<sup>2</sup> große Teilfläche des GST Nr. .1783, KG Wetzelsdorf käuflich erworben. Diese Teilfläche wurde zur Verbreiterung der damals noch Landesstraße im Zuge des Bauleses „Pünktlichkeitsoffensive: Busfahrtstreifen auf Höhe Grottenhofstraße“ erworben. Die Stadt Graz ist als Rechtsnachfolger in diese Erwerbsvorgänge eingetreten und längstens auch grundbücherliche Eigentümerin der Straßganger Straße.

Nach Endvermessung und angefügtem Teilungsplan der Vermessung DI Knapp, GZ: 2022-476 zeigt sich nun, dass die ca. 116 m<sup>2</sup> große GST-Teilfläche, die letztlich durch die Stadt Graz von der ARE erworben wurde, ein Ausmaß von 107 m<sup>2</sup> aufweist. Zusätzlich soll das Trennstück 7 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> (GST Nr. 693/2, KG Wetzelsdorf) gemäß Endvermessung und Teilungsplan von der Stadt Graz an die ARE übertragen werden. Da es vom Land Steiermark nur einen Kaufvertrag mit der ARE, aber keinen Tauschvorgang gibt, ist gegenständlicher Gemeinderatsbeschluss zur Übertragung dieser 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche an die ARE notwendig. In der Endabrechnung wird diese GST-Übertragung insofern berücksichtigt, als der Kaufpreis vom Land Steiermark bzw. der Stadt Graz an die ARE (kompensatorisch) letztlich ein Flächenausmaß von 105 m<sup>2</sup> umfasst.

Für die Auflassung des Trennstückes 7 aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz ist noch ein gesonderter Stadtsenatsbeschluss notwendig.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 20/2024, den

**ANTRAG**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Verkauf der 2 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des GST Nr. 693/2, KG Wetzelsdorf (Trennstück 7) an die ARE Austrian Real Estate GmbH wird, vorbehaltlich des dafür auch notwendigen Stadtsenatsbeschlusses für die Auflassung dieser Fläche aus dem Öffentlichen Gut der Stadt Graz, genehmigt.

Anlage:

Teilungsplan Vermessung DI Knapp, GZ: 2022-476

Der Bearbeiter:  
Mag. Gerald Mori

Die Abteilungsleiterin:  
Mag.<sup>a</sup> Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:  
Mag. Stefan Tschikof

Der Stadtrat:  
Manfred Eber

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit \_\_\_\_\_ Stimmen angenommen/abgelehnt/  
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien


am 04.07.24.....

Der/Die SchriftführerIn:

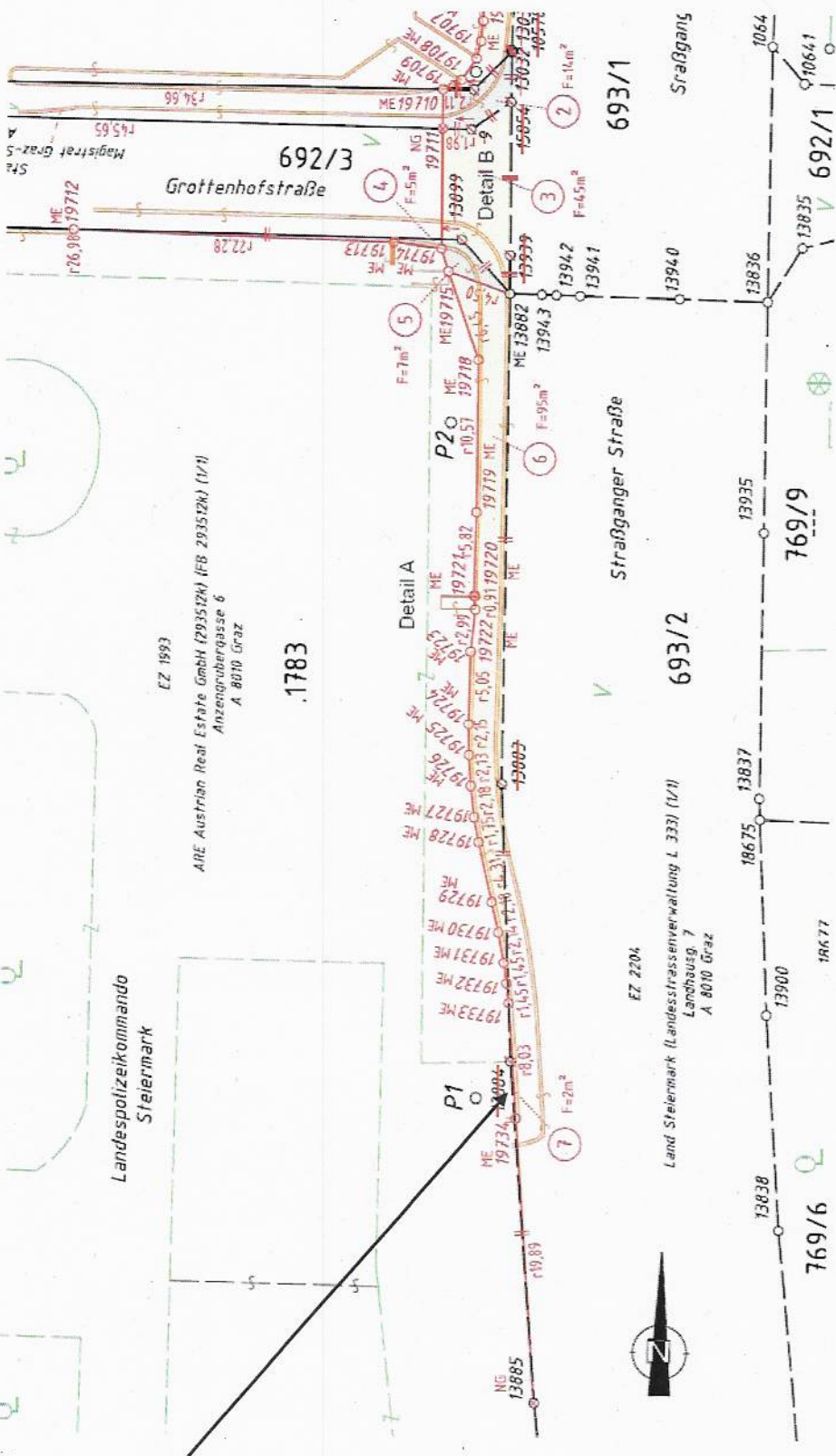


Der/Die Vorsitzende:





Der Antrag wurde in der heutigen <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen		<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen	
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ..... Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>04.07.2024</u>		Der/die SchriftführerIn: 


Teilungsplan Vermessung DI Knapp, GZ: 2022-476




Übertragung des Trennstücks 7 im Ausmaß von 2 m² an die ARE Austrian Real Estate GmbH

	<b>Signiert von</b>	Mori Gerald
	<b>Zertifikat</b>	CN=Mori Gerald,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-12T11:43:35+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	<b>Zertifikat</b>	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-12T16:38:43+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Müller Johannes
	<b>Zertifikat</b>	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-13T11:52:41+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
	<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-17T08:59:46+02:00
	<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.